

Saarbrücker Studien zum Privat- und Wirtschaftsrecht

Herausgegeben von Johann Paul Bauer, Michael Martinek
und Helmut Rießmann

Band 62

Dorothee Stober

Der deutsch- schweizerische Erbfall



PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Einleitung

Problemaufriss

Die zu vererbenden Nachlässe werden immer größer und weisen immer häufiger internationale Bezüge auf, was zu einer zunehmenden Bedeutung des materiellen Erbrechts sowie des internationalen Privatrechts führt. Der Auslandsbezug, demzufolge der Erbfall nicht mehr ausschließlich mit dem deutschen materiellen Erbrecht zu lösen ist, ist in vielfältigen und heute alltäglichen Konstellationen denkbar: Beispielsweise ist der Erblasser Ausländer mit Wohnsitz in Deutschland oder Deutscher mit Wohnsitz im Ausland; der Nachlass befindet sich (teilweise) im Ausland oder hinsichtlich eines ausländischen Erblassers im Inland; auch die Ehe mit einem Ausländer kann sich im Erbfall erheblich auswirken.

Die Erledigung internationaler Erbfälle ist nicht selten eine langwierige, komplizierte und teure Angelegenheit¹. Geklärt werden müssen die internationale Zuständigkeit einerseits sowie das anwendbare materielle Recht andererseits. Besonders problematisch wird es, wenn die betroffenen Rechtsordnungen insofern zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen.

Um eine möglichst reibungslose Abwicklung des Erbfalls zu erreichen, empfiehlt es sich daher, die geltende Rechtslage zu klären und gegebenenfalls ungünstigen oder nicht eindeutigen Situationen durch Rechtsgestaltung soweit wie möglich vorzubeugen.

Sowohl persönliche als auch wirtschaftliche Beziehungen Deutscher zur Schweiz sind keine Seltenheit, dies mag zum einen an einer Reihe von Steuervorteilen in der Schweiz sowie an den strengen Vorschriften und Sitten betreffend des schweizerischen Bankgeheimnisses², aber auch an der geographischen und kulturellen Nähe zwischen Deutschland und der Schweiz liegen. Auch die politische wirtschaftliche Stabilität macht die Schweiz zu einem interessanten Lebensmittelpunkt³. Eine gemischt-nationale Ehe, Wohnsitz bzw. Grundeigentum im jeweiligen Ausland sowie in der Schweiz angelegtes Vermögen sind daher häufig anzutreffen.

Neben den wissenschaftlich interessanten Aspekten bringt das zu untersuchende Thema daher eine erhebliche praktische Relevanz mit sich.

Publizierte Entscheidungen zu grenzüberschreitenden Erbfällen sind rar, was allerdings weitgehend mit verfahrensmäßigen Besonderheiten zu erklären ist⁴.

1 *Kuhn-Adler*, Der Renvoi im internationalen Erbrecht der Schweiz (Diss. 1998), S. 8, zumindest für die Schweiz; aber auch in Deutschland dürfte es sich nicht anders verhalten.

2 *Gottwald/Stangl*, Ausländische Wertpapierdepots im deutschen Nachlass, ZEV 1997, 218.

3 Vgl. die Übersicht bei *Wachter*, Grundbesitz in der Schweiz, RNotZ 2001, 66 ff.

4 *Jayme*, Grundfragen des internationalen Erbrechts – dargestellt an deutsch-österreichischen Nachlassfällen, ZfRV 1983, 163. Internationales Erbrecht verwirklicht sich entweder ohne staatliche Mitwirkung oder in Verfahren der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, deren Urkunden und Entscheidungen i.d.R. weder begründet noch veröffentlicht werden.

Weniger erklärlich ist dagegen, dass trotz der großen Bedeutung der skizzierten Fragen diese bislang kaum, und wenn, dann meist nur punktuell diskutiert worden sind. Spezielle Problemfelder wie beispielsweise der Renvoi im internationalen Erbrecht der Schweiz waren bereits Gegenstand rechtsvergleichender wissenschaftlicher Analysen⁵. Abgesehen von einer einzigen Ausnahme⁶, die Teile der im folgenden zu erörternden Probleme zum Gegenstand hat, sind keine Arbeiten – quasi in der umgekehrten Betrachtungsweise – ersichtlich, die speziell den deutsch-schweizerischen Erbfall unter den verschiedenen Aspekten aus der Sicht beider Staaten untersuchen.

Gang der Untersuchung

Grundsätzlich weist die schweizerische Rechtsordnung mit der Deutschlands eine große Ähnlichkeit auf, doch gerade darin liegt sowohl der Reiz des vorliegenden Themas als auch vielleicht der Grund dafür, dass dem deutsch-schweizerischen Erbfall bisher nicht sehr viel Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Bei Berührungen beispielsweise mit England ist man sich ganz offensichtlich wegen des völlig anderen Rechtssystems potenzieller Schwierigkeiten im Erbfall bewusst. Bei genauerer Betrachtung bestehen jedoch auch zwischen dem deutschen und dem schweizerischen materiellen Erbrecht beachtliche Unterschiede⁷.

Diese Arbeit soll nun Probleme im Erbfall untersuchen, die sich bei Berührungen mit der Schweiz als einem Staat ergeben, bei dem Abweichungen im Sachrecht sowie Konflikte hinsichtlich des internationalen Privatrechts auf den ersten Blick nicht erwartet werden.

Zunächst soll auf materiellrechtlicher Ebene das deutsche Erbrecht mit der in der Schweiz geltenden Rechtslage verglichen werden; ebenso ist im späteren Teil der Arbeit hinsichtlich der Grundzüge des Ehegüterrechts zu verfahren, welches insbesondere für die Feststellung des Nachlasses von Bedeutung ist.

Auf kollisionsrechtlicher Ebene sollen internationale Zuständigkeit in Nachlasssachen, anwendbares Erb- und Ehegüterrecht sowie Arten und Bedeutung erbrechtlicher Zeugnisse – jeweils aus Sicht beider Staaten – herausgearbeitet werden.

Ziel ist schließlich die Erkenntnis, welche rechtlichen Konflikte sich im deutsch-schweizerischen Erbfall hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und des Nachlassverfahrens ergeben können und welche Möglichkeiten sich zur Vermeidung dieser Konflikte anbieten.

5 S. *Kuhn-Adler*, Der Renvoi im internationalen Erbrecht der Schweiz (Diss.1998).

6 *Schneider*, Die Nachlassabwicklung deutsch-schweizerischer Erbfälle in Deutschland und in der Schweiz (Diss. 1996). Auf den für den Großteil der Erbfälle äußerst relevanten Problembereich des ehelichen (vorliegend auch internationalen) Güterrechts wird hier allerdings nicht eingegangen.

7 *Zobl*, Probleme im Spannungsfeld von Bank-, Erb- und Schuldrecht, AJP 2001, 1015, spricht sogar von einer „starken Abweichung der deutschen von der schweizerischen Rechtsordnung“.